

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 nachstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Heusenstamm beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten. Tageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung sind Kindertagesstätten (U3 und Kita), Schulkindbetreuungen und Horte.
- (2) Die von den Personensorgeberechtigten bei Aufnahme gebuchte Betreuungszeit kann frühestens nach 2 Monaten gewechselt werden. Auf den Wechsel besteht kein Rechtsanspruch. Er kann nur dann erfolgen, wenn freie Kapazitäten bestehen.
- (3) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr
 - b) die Gebühr für Sonderzeiten *Dies gilt nicht für Schulkindbetreuung und Hort.*
 - c) das Verpflegungsentgelt
- (4) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten.
 - a) Die Berücksichtigung des Kindergeldbezuges erfolgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b) Bei Geburt eines weiteren Kindes, für das Kindergeld bezogen wird, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr ab dem Folgemonat, wenn die Mitteilung über die Geburt innerhalb von 4 Wochen beim Fachdienst vorliegt. Spätere Meldungen werden nur ab dem auf die Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

Dies gilt nicht für den § 2 b –Gebühren für Schulkindbetreuung und Hort-.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben.
- (6) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Sonderzeiten und das Verpflegungsentgelt ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder
(3 Jahre und älter)

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung und wird wie folgt festgelegt:

Kernzeit		+ erweiterte Betreuungszeit									
7.30 Uhr -		- 12.30	- 13.00	- 13.30	- 14.00	- 14.30	- 15.00	- 15.30	- 16.00	- 16.30	- 17.00
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 Kind in der Einrichtung	a)	115,50	121,00	126,50	132,00	137,50	143,00	148,50	154,00	159,50	165,00
	b)	127,00	133,00	139,00	145,00	151,00	157,00	163,00	169,00	175,50	181,50
	c)	140,00	146,00	153,00	159,50	166,00	173,00	179,00	186,00	193,00	200,00
1 Kind in der Einrichtung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	a)	99,00	104,50	110,00	115,50	121,00	126,50	132,00	137,50	143,00	148,50
	b)	109,00	115,00	121,00	127,00	133,00	139,00	145,00	151,00	157,00	163,00
	c)	120,00	126,50	133,00	140,00	146,00	153,00	159,50	166,00	173,00	179,00
1 Kind in der Einrichtung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	a)	82,50	88,00	93,50	99,00	104,50	110,00	115,50	121,00	126,50	132,00
	b)	91,00	97,00	103,00	109,00	115,00	121,00	127,00	133,00	139,00	145,00
	c)	100,00	107,00	113,00	120,00	126,50	133,00	140,00	146,00	153,00	159,50
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die Einrichtung besucht	a)	71,50	77,00	82,50	88,00	93,50	99,00	104,50	110,00	115,50	121,00
	b)	79,00	85,00	91,00	97,00	103,00	109,00	115,00	121,00	127,00	133,00
	c)	87,00	93,50	100,00	107,00	113,00	120,00	126,50	133,00	140,00	146,00
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen		frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei	frei

a) Betreuungsgebühr ab 01.03.2014 b) Betreuungsgebühr ab 01.03.2015 c) Betreuungsgebühr ab 01.03.2016

- (2) Freistellung von der Betreuungsgebühr
Die Betreuungsgebühr wird im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung des jeweiligen Kindes nicht erhoben. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind bereits gezahlte Betreuungsgebühren im letzten Kindergartenjahr zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Beitragsbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung in der Einrichtung wieder beitragspflichtig.
- (3) Sonderzeiten
Die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr gilt als Sonderzeit. Es wird eine Gebühr von zusätzlich EUR 5,00 pro Monat erhoben.
- (4) Ausgehend von einem festen Teilzeitangebot bis max. 14.00 Uhr kann das Betreuungsangebot an Einzeltagen/ Woche auf eine Ganztagsbetreuung erweitert werden. Das Verpflegungsentgelt wird anteilig berechnet.

Je nach Öffnungszeit der Einrichtung werden zusätzliche Gebühren fällig.

ab 01.03.2014	ab 01.03.2015	ab 01.03.2016	Std.
EUR 11,00	EUR 12,00	EUR 13,00	für 4,5 Std.
EUR 10,00	EUR 11,00	EUR 12,00	Für 4,0 Std.
EUR 9,00	EUR 10,00	EUR 11,00	für 3,5 Std.
EUR 8,00	EUR 9,00	EUR 10,00	für 3,0 Std.
EUR 7,00	EUR 8,00	EUR 9,00	für 2,5 Std.
EUR 6,00	EUR 7,00	EUR 8,00	für 2,0 Std.

Berechnungsgrundlage:

Grundgebühr (Teilzeit) + Gebühr für erweiterte Betreuungsstunden x Anzahl der Tage ⇒ Monatsgebühr

§ 2a Gebühren für unter 3 jährige Kinder

Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung.
Hierfür werden folgende Gebühren erhoben:

	EUR/ Stunde/Monat		
	ab 01.10.2013	ab 01.10.2014	ab 01.10.2015
1 Kind in U3-Betreuung	27,50	30,50	33,50
1 Kind in U3-Betreuung, für 2 Kinder Kindergeldbezug	23,00	25,50	28,00
1 Kind in U3-Betreuung, für 3 Kinder Kindergeldbezug	20,00	22,00	24,00
2. Kind einer Familie, das gleichzeitig die U3-Betreuung besucht	16,50	18,00	20,00
3. und weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die U3-Betreuung besuchen	frei	frei	frei

Berechnungsgrundlage:

Betreuungsgebühr (EUR/Stunde/Monat) x tägl. Betreuungsstunden ⇒ Monatsgebühr

§ 2b Gebühren für Schulkindbetreuungen und Hort

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtungen und wird wie folgt festgelegt:

a) Schulkindbetreuung (SKB) Adalbert-Stifter-Schule und Otto-Hahn-Schule

Betreuungszeit von 11.30 Uhr -	- 13.30 Uhr	- 14.30 Uhr*	- 15.00 Uhr	- 17.00 Uhr
	EUR	EUR	EUR	EUR
Volle Woche	45,00	65,00	75,00	115,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	30,00	50,00	60,00	80,00
Einzeltag 1 Tag	10,00	14,00	17,00	27,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	7,00	11,00	13,00	18,00
Einzeltag 2 Tage	20,00	28,00	34,00	54,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	14,00	22,00	26,00	36,00

Einzeltag 3 Tage	30,00	42,00	51,00	81,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	21,00	33,00	39,00	54,00
Einzeltag 4 Tage	40,00	56,00	68,00	108,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	28,00	44,00	52,00	72,00

* Die Betreuungszeit bis 14.30 Uhr entfällt ab dem Schuljahr 2015/2016.

b) Hort Philipp-Reis-Straße

Betreuungszeit von 11.30 Uhr -	- 13.30 Uhr	- 15.00 Uhr	- 17.00 Uhr
	EUR	EUR	EUR
Volle Woche	45,00	75,00	115,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	30,00	60,00	80,00
Einzeltag 1 Tag	10,00	17,00	27,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	7,00	13,00	18,00
Einzeltag 2 Tage	20,00	34,00	54,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	14,00	26,00	36,00
Einzeltag 3 Tage	30,00	51,00	81,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	21,00	39,00	54,00
Einzeltag 4 Tage	40,00	68,00	108,00
Geschwister, das gleichz. die SKB besucht	28,00	52,00	72,00

(2) Zuzahlung für Ferienangebote

Bei Inanspruchnahme von Ferienbetreuung ist eine Zuzahlung zu leisten, die sich aus der individuellen Benutzungsgebühr errechnet.

Ist aufgrund von Feiertagen/Schließtagen eine Ferienbetreuung für eine volle Woche nicht möglich, gilt folgende Regelung:

bis 2 Tage Betreuung keine Zuzahlung zu leisten
ab 3 Tage Betreuung Zuzahlung für die volle Woche zu leisten

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt in Tageseinrichtungen für Kinder beträgt EUR 60,00 im Monat. Die Höhe des Entgelts wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten pauschaliert für den Monat ermittelt.
- (2) Bei Inanspruchnahme von einzelnen Tagen werden in den Tageseinrichtungen für Kinder EUR 12,00 pro Tag im Monat in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Brückentage, Feiertage und Streik) weiter zu zahlen.
- (4) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgeltes ist ab der dritten aufeinanderfolgenden Woche, in der das Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Krankheit die Einrichtung nicht besuchte, möglich. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten innerhalb vier Wochen, nachdem das Kind die Einrichtung wieder besucht, mit einem formlosen Antrag ein ärztliches Attest vorlegen.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227, 272 AO.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren über die Kommune beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger (Kreis Offenbach) beantragt werden.
- (2) Solange der örtliche Jugendhilfeträger nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

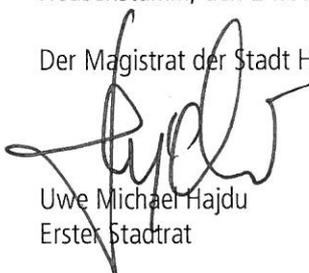
Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2014 in Kraft.

Heusenstamm, den 24.07.2014

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm


Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat

